



SCHULVERTRAG DER MELANCHTHON-SCHULE



Melanchthon-Schule Steinatal

Melanchthon-Schule Steinatal
34628 Willingshausen-Steinatal
Fon/Fax: 06691 8065822 / 80658199
Email: schulleitung@mss.ekkw.de
<http://www.melanchthon-schule.de>

SCHULVERTRAG

**zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
als der Trägerin der Melanchthon-Schule Steinatal
– endvertreten durch die Schulleitung der Melanchthon-Schule Steinatal –
und den Erziehungsberechtigten**

Erziehungsberechtigter:
Name, Vorname

.....
Anschrift

Erziehungsberechtigte:
Name, Vorname

.....
Anschrift

**handelnd im eigenen Namen und als gesetzliche/r Vertreter(in)
der Schülerin/des Schülers**

Schülerin/Schüler:
Name, Vorname

.....
Anschrift

.....
Geburtsdatum , Geburtsort , Staatsangehörigkeit , Konfession

.....
Name/Anschrift einer ggf. bisher besuchten Schule sowie Angabe der letzten Klasse

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme

Die Melanchthon-Schule Steinatal ist eine durch Erlass des Hessischen Staatsministeriums vom 16.02.1948 genehmigte Ersatzschule. Hier können alle Abschlüsse, die an einem Gymnasium des Landes Hessen erteilt werden, erworben werden. Der Bildungsgang ist gleichwertig, aber nicht gleichartig.

Als Ersatzschule ist die Melanchthon-Schule frei in der Aufnahme ihrer Schülerinnen und Schüler. Über die Aufnahme an die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Voraussetzungen für die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers sind:

- die Erfüllung der schulartspezifischen Aufnahmebedingungen;
- die Schülerin/der Schüler selbst oder mindestens ein Elternteil muss Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört;
- die Verpflichtung der Schülerin/des Schülers und ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten, das besondere Profil der Schule zu achten und an dessen Umsetzung mitzuwirken;
- evtl. weitere Kriterien, die die Schulkonferenz festlegt.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind

- die Grundsätze über die besondere Bildungs- und Erziehungsarbeit lt. Verfassung der Melanchthon-Schule Steinatal vom 27. Mai 2003;
- das jeweils gültige Schulprogramm der Melanchthon-Schule Steinatal;
- die jeweils gültige Hausordnung der Melanchthon-Schule Steinatal.

Die Schülerin/Der Schüler und die Eltern/Erziehungsberechtigten versichern, dass sie von der Verfassung der Melanchthon-Schule Steinatal, insbesondere den darin niedergelegten Grundsätzen über die besondere Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, sowie von dem geltenden Schulprogramm und der Hausordnung Kenntnis genommen haben und diese Bestimmungen anerkennen. Ein Exemplar der jeweiligen Ordnungen wird den Eltern/Erziehungsberechtigten zugänglich gemacht.

§ 3 Verpflichtungen

1.

Die Schulträgerin strebt eine ausgewogene Ausbildung der geistigen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten und eine ganzheitliche Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen an. Sie schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen dieses Schulzieles erforderlich sind. Sie ist bemüht, durch fachwissenschaftlich und pädagogisch qualifizierten Unterricht sowie durch die Schulkultur die Schüler zu fördern und sorgt für einen geordneten Schulbetrieb nach den Regelungen der Schulverfassung. Das evangelische Schulprofil zieht sich durch das gesamte Schulleben und ist nicht allein auf den Religionsunterricht beschränkt.

2.

Den Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass die Schulträgerin die pädagogische Gestaltung des gesamten Schullebens auf der Grundlage des evangelischen Erziehungs- und Bildungsverständnisses anstrebt. Sie stimmen einer schulischen Bildung in diesem Sinne zu und sind bereit, die erzieherischen Bemühungen der Lehrkräfte und alle schulischen Veranstaltungen (entsprechend ihren Möglichkeiten) zu unterstützen.

Auch die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet,

- das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und dazu beizutragen, es zu verwirklichen;
- am Unterricht und an allen schulischen Veranstaltungen, die von der Schulkonferenz als verbindlich für die schulische Bildung beschlossen sind, pünktlich und regelmäßig teilzunehmen; Entsprechendes gilt für freiwillig belegte Arbeitsgemeinschaften;
- die Hausordnung einzuhalten.

3.

Für alle Schülerinnen und Schüler wird evangelischer bzw. katholischer Religionsunterricht erteilt. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist obligatorisch.

4.

Ein Schulgeld in Höhe von derzeit EURO 50,00 ist monatlich zu erbringen und zahlbar im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, an einem SEPA-Lastschrift/Bankeinzugsverfahren teilzunehmen.

Das Schulgeld reduziert sich für das zweite gleichzeitig an der Schule angemeldete und zahlende Kind um 50 %, für das dritte und weitere gleichzeitig an der Schule angemeldete und zahlende Kinder um 100 %. Die Höhe des Schulgeldes kann bei Bedarf geändert werden, jedoch frühestens bei Eintritt des Schülers/der Schülerin in die Oberstufe/Sekundarstufe II. Hierüber entscheidet die Trägerin im Benehmen mit der Schulkonferenz. Das Schulgeld kann durch die Schulträgerin auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers ermäßigt werden, wenn ein sozialer Härtefall (insbesondere Bezug von Arbeitslosengeld, Hartz IV oder Wohngeld) vorliegt.

Das Schulgeld beinhaltet das Kopiergeld sowie die Anschaffung einer Schülerbibel in der 5. Klasse. Weitere Kosten, wie z.B. Verpflegungskosten, sind in diesem Schulgeld nicht enthalten.

5.

Die Melanchthon-Schule Steinatal stellt ein abwechslungsreiches, gesundes, warmes Mittagessen bereit. Die Teilnahme am Mittagstisch ist bei ganztägiger Anwesenheit – d.h. an Schultagen mit Unterricht oder freiwilligen Arbeitsgemeinschaften im Anschluss an die Mittagszeit – obligatorisch. Die Eltern/Erziehungsberechtigten tragen die entsprechenden Kosten. Die Höhe wird im Einvernehmen von Schulträgerin, Schulleitung und den schulischen Mitwirkungsgruppen festgesetzt.

6.

Kosten für Schulbücher und sonstige Lernhilfsmittel, die nicht durch die Lernmittelfreiheit des Schulträgers gedeckt werden, haben die Eltern/Erziehungsberechtigten zu tragen.

7.

Die Schülerin/ Der Schüler und die Eltern/Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass ihre Daten zu den sich aus dem Schulbetrieb und dem Schulvertrag ergebenden Zwecken elektronisch oder schriftlich erhoben, gespeichert, verarbeitet, verändert und genutzt werden. Dies schließt auch die unter den Bedingungen des kirchlichen und staatlichen Datenschutzes mögliche Übermittlung an kirchliche und staatliche Stellen (z.B. im Rahmen der Lehrer-, Unterrichts- und Schülerdatei – LUSD) mit ein (vgl. § 12 DSGVO). Eine Datenübermittlung an nicht kirchliche oder nicht staatliche Stellen oder Personen (sog. sonstige Stellen) ist nach § 13 DSGVO insbesondere zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Schule oder der Schulträgerin liegenden Aufgaben zulässig.

Über das Datenschutzgesetz der EKD, einschließlich der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften im Bereich der evangelischen Schulen in der Landeskirche sowie die Daten, die Datenweitergabe und den Datenschutz im Rahmen der LUSD Hessen werden die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern/Erziehungsberechtigten näher informiert. In der Schulverwaltung (Sekretariat) ist ein Exemplar dieser Bestimmungen zur Einsichtnahme oder als Kopie erhältlich.

8.

An der Melanchthon-Schule werden unterschiedliche Publikationen verfasst. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden über das Schulgeschehen informiert. Notwendig dazu ist auch der Einsatz von Bildmaterial. Mit der dem Vertrag beigelegten „Einverständniserklärung zur Verwendung von Personenabbildungen von Schülerinnen und Schülern“ erteilen Eltern/Erziehungsberechtigte und volljährige Schüler die widerrufliche Genehmigung zur Verwendung von Bildern.

Die Veröffentlichung personenbezogener Bilder/Fotos im Internet, z.B. anlässlich einer Präsentation auf der Homepage der Schule, bedarf der jeweils aktuell einzuholenden Einwilligung der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers sowie der Eltern/Erziehungsberechtigten.

9.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler verpflichten sich, der Schulleitung und der Schulträgerin Krankheiten und Behinderungen nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Haftung

1.

Die Schülerin/Der Schüler ist bereit, sich auf dem Gelände und in den Gebäuden der Melanchthon-Schule Steinatal gegenüber Personen und Sachen verantwortungsvoll zu verhalten, die Einrichtungen schonend zu behandeln und die Weisungen der Lehrkräfte zu befolgen. Für Schäden, die Schülerinnen und Schüler verursachen, haften diese bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Den Eltern/Erziehungsberechtigten wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin/den Schüler abzuschließen.

2.

Die Schülerinnen und Schüler sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (wie Arbeitsgemeinschaften, Schulfahrten, Exkursionen, Betriebsbesichtigungen, Praktika, Schulgottesdienste, sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen, Tätigkeit der Schülervertretung etc.) sowie auf den direkten Weg zu und von der Schule oder einen anderem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet. Verlässt eine Schülerin/ein Schüler das Schulgrundstück eigenmächtig, so entfallen die Aufsichtspflicht und der Versicherungsschutz der Schule.

Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Sachen, die auf dem Schulgelände liegengelassen, gestohlen oder beschädigt werden.

§ 5 Ende des Vertrags

1.

Der Schulvertrag endet

- mit der Entlassung der Schülerin/des Schülers nach Erreichen des angestrebten Schulabschlusses (Abitur, schulischer Teil des Fachabiturs, mittlerer Abschluss, Fachoberschulreife);
- wenn die Schülerin/der Schüler entsprechend den an öffentlichen Schulen geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muss;
- wenn die Schulträgerin die Trägerschaft der Schule aufgibt.

2.

Eine Kündigung des Vertrages ist grundsätzlich aus organisatorischen und pädagogischen Gründen nur zum Schuljahresende möglich. Ausnahmsweise kann außerordentlich umgehend gekündigt werden, wenn die Schülerin/der Schüler aufgrund Umzugs in einen anderen Schulbezirk wechseln muss; diese Kündigung ist bis zum Ersten des Umzugsmonats zu erklären.

Einvernehmlich kann der Vertrag auch aus anderen Gründen beendet werden, ohne dass eine Frist eingehalten werden muss.

Als Schuljahr gilt der Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres. Der Schulvertrag verlängert sich um ein Schuljahr, wenn er nicht schriftlich binnen drei Monate vorher, bis spätestens 30.04. (Poststempel maßgebend), gekündigt wurde. Nichtversetzung hebt die Kündigungsfrist nicht auf.

3.

Die Schulträgerin kann ohne eine Frist den Vertrag aus wichtigem Anlass schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen (z.B. Verweigerung der Mitarbeit, Gewaltandrohung oder

- Gewaltanwendung, Mobbing) und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben;
wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler mehrfach oder in schwerwiegender Weise gegen die Verfassung oder die Hausordnung verstoßen haben und unter Abwägung aller Umstände die Auflösung des Schulvertragsverhältnisses geboten ist.

Schlussbestimmungen

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsnehmer in Kraft. Ein Rücktritt ist innerhalb von 14 Tagen (Poststempel ist maßgebend) schriftlich möglich.

Bei Erreichen der Volljährigkeit tritt die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler mit eigenhändiger Unterschrift dem Schulvertrag bei. Die Eltern/Erziehungsberechtigten bleiben weiterhin Vertragspartner. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers.

Alle Änderungen bei der Anschrift oder in den Rechten des Sorgerechtes teilen die Eltern/Erziehungsberechtigten der Schule umgehend mit.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine der Vertragsbestimmungen ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden in diesem Falle die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die der ursprünglich gewollten möglichst nahekommt, ersetzen.

Ort, Datum Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Kenntnis genommen:
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Ort, Datum.....
Unterschrift der/des volljährigen Schülerin/Schülers

Willingshausen-Steinatal, den.....
Unterschrift Schulleiter/in

